

Gegenstand des Pfandrechts sei, die Fälligkeit derselben abgewartet werde und alsdann die Realisirung des Pfandrechts durch die Einziehung der Forderung geschehe. Einen meistbietenden Verkauf von Wechseleu u. dergl. zuzulassen, erscheine in hohem Grade bedenklich, da regelmäßig keine genügenden Gebote erfolgen würden. Ebenso wenig sei es gerathen, die Veräußerung zum Marktpreis oder Börsenpreise zuzulassen. Ein fester Börsenpreis bestche für derartige Forderungen überhaupt nicht. Wenn man anführe, daß dem Pfandgläubiger gestattet sein müsse, günstige Konjunkturen auszunützen, so sei dabei nicht beachtet, daß die Konjunkturen auch schlechte sein könnten und ein sicherer Maßstab dafür, ob ein Verkauf im Augenblicke geboten erscheine, sich überhaupt nicht gewinnen lasse. Man werde deshalb besser thun, sich auf den §. 1226 zu beschränken. Die Komm. schloß sich der letzteren Auffassung an und lehnte die Anträge auf Erweiterung des §. 1226 Abs. 1, 2 ab (vergl. Prot. 422 unter XIV).

Einziehungs-
recht bei
Belastung der
Forderung
mit mehreren
Pfandrechten.

G. Der Abs. 3 des §. 1218 ist in den Antrag 1 auf S. 522 nicht aufgenommen, weil der Antragsteller davon ausgegangen war, daß der Schuldner, wenn er einem ersten Pfandgläubiger das Pfandrecht und damit das Einziehungsrecht eingeräumt habe, seinerseits das Einziehungsrecht einem zweiten und dritten Pfandgläubiger nicht mehr übertragen könne und daß es deswegen einer besonderen Bestimmung über den Vorzug des ersten Pfandgläubigers nicht bedürfe. Die Komm. erachtete jedoch diese Auffassung für bedenklich und beschloß, die Vorschrift des Abs. 3 aufrechtzuerhalten.

Benachrichti-
gungspflicht
an den
Gläubiger.

H. Der Abs. 4 des §. 1218, welcher auch vom Antrag 1 übernommen ist, wurde von keiner Seite beanstandet.

Rechte des
Pfand-
schuldners.

J. Den Abs. 5 des §. 1218 beschloß man, als durch die bisherigen Beschlüsse zu §. 1217 entbehrlich geworden, zu streichen.

§. 1219.
Pfandrecht
an dem
geleisteten
Gegenstande.

K. Die Abs. 1 und 2 des §. 1219 sind im Antrag 1 den bisherigen Beschlüssen entsprechend gefaßt und wurden sachlich nicht beanstandet. Bildet ein Grundstück den Gegenstand der Forderung, so erwirbt der Pfandgläubiger mit der Einziehung der Forderung ohne Weiteres eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke. Der Antrag 3b auf S. 524 will dem Pfandgläubiger nur ein Recht auf die Eintragung einer Sicherungshypothek geben, um in diesem Punkte das Prinzip des Grundbuchrechts, daß dingliche Rechte an Grundstücken regelmäßig nur durch Eintragung entstehen, aufrechtzuerhalten. Die Komm. war aber der Ansicht, daß, nachdem man in dem entsprechenden Falle des Nießbrauchs beschlossen habe, das Recht ohne Weiteres entstehen zu lassen, hier an dem Beschlusse festzuhalten sei, und nahm den Antrag 1 an.

Der Abs. 3 des §. 1219 wurde sachlich nicht beanstandet. Der in dem Antrag 1 dazu vorgeschlagene Zusatz wurde nicht aufrechterhalten.

237. (S. 4347 bis 4362 mit Anlage.)

Mitwirkung
des Pfand-
schuldners.

I. Zu §. 1219 Abs. 2 lagen vor:

1. der Antrag 2b auf S. 524;

hierzu die Unteranträge:

2. die Worte „als Vertreter“ zu streichen;

3. den Fall der Anschlußpfändung nach Maßgabe des §. 747 d. C.P.D. im Art. 11 des Entw. d. C.G. mit zu berücksichtigen.

Die Komm. lehnte den Unterantrag 3 ab, nahm den Hauptantrag an und überwies die Entscheidung über den Unterantrag 2 der Red.Komm. Erwogen war:

Der §. 1219 Abs. 2 habe nach §. 532 eine Aenderung erfahren; in Konsequenz des für den Nießbrauch gefaßten Beschlusses sei bestimmt worden, daß, wenn die dem Pfandgläubiger auf Grund der Einziehung der Forderung geleistete Sache in einem Grundstücke bestehe, der Pfandgläubiger mit der Leistung kraft Gesetzes eine Sicherungshypothek erwerbe. Es müsse in Anlehnung an den §. 17 des preuß. Ausführungsgef. zur C.P.D. klargestellt werden, daß der Drittschuldner weder berechtigt noch verpflichtet sei, das Grundstück dem Pfandgläubiger herauszugeben, die Herausgabe vielmehr an einen nach Maßgabe des §. 747 d. C.P.D. zu bestellenden Sequester zu erfolgen habe. Ob der Sequester als „Vertreter“ des Schuldners zu bezeichnen sei, könne der Red.Komm. überlassen bleiben. Weiterhin müsse klargestellt werden, daß die in Folge des Erwerbes der Sicherungshypothek erforderliche Berichtigung des Grundbuchs von dem Sequester auszugehen habe. Dagegen seien besondere Vorschriften für den Fall, daß der Anspruch auf Herausgabe einer unbeweglichen Sache für mehrere Gläubiger gleichzeitig oder im Wege der Anschlußpfändung gepfändet sei, entbehrlich. Derartige Fälle seien in der Praxis selten, es rechtfertige sich nicht, ihrerwegen das B.G.B. zu komplizieren. Wenn ein solcher Fall wirklich in der Praxis vorkomme, so werde man an der Hand der allgemeinen Grundätze zu dem Ergebnisse gelangen, daß der Sequester die Eintragung der einzelnen Sicherungshypotheken im Falle gleichzeitiger Pfändung zu gleichen Rechten, im Falle der Anschlußpfändung in der Reihenfolge der bewirkten Pfändungen zu beantragen habe. Die hiernach erforderlichen Vorschriften seien als prozessuale in die C.P.D. zu verweisen. Auch die frühere Komm. habe wesentlich mit Rücksicht auf den §. 1219 Abs. 2 im Art. 11 des Entw. d. C.G. zum B.G.B. eine Ergänzung des §. 747 d. C.P.D. vorgesehen. Bei der zweiten Lesung des Entw. d. C.G. werde die dort vorgeschlagene Bestimmung mit dem nunmehr gefaßten Beschluß in Einklang zu bringen sein.

II. Zu §. 1220 wurde einem Antrage auf Streichung der Vorschrift stattgegeben. Erwogen war:

Der §. 1220 wolle für den Fall, wenn eine bewegliche Sache den Gegenstand der verpfändeten Forderung bilde und die verpfändete Forderung vor der Fälligkeit der durch Pfand gesicherten Forderung eingezogen worden sei, besondere Bestimmungen über das Recht zum Besitze der geleisteten Sache treffen. Die gegenwärtige Komm. habe indessen zu §. 1217 in Abweichung vom Entw. beschlossen, daß der Pfandgläubiger auch vor der Fälligkeit der versicherten Forderung berechtigt sein solle, die verpfändete Forderung ohne Mitwirkung des Verpfänders einzuziehen, nachdem die Leistungspflicht des Schuldners eingetreten sei. Hieraus ergebe sich von selbst, daß, wenn die verpfändete Forderung die Herausgabe einer beweglichen Sache zum Gegenstande habe, der Pfandgläubiger kraft seines Einziehungsrechts auch zum Besitze der Sache berechtigt sei. Der §. 1220 sei deswegen in Konsequenz des zu §. 1217 gefaßten Beschlusses zu streichen.

§. 1220.
Pfandrecht an
geleisteten
Sachen.

§. 1221.
Wieder-
anlegung ein-
gezogenen
Geldes.

§. 1222.
Erstreckung
des Pfand-
rechts auf
Zinsen,

III. Zu §. 1221 lag der mit dem Entw. sachlich übereinstimmende §. d
Abf. 1 auf S. 522 vor.

Die Komm. nahm den §. 1221 ohne Debatte an.

IV. Zu §. 1222 lagen die Anträge vor:

1. zu bestimmen:

Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung verpfändet, so erstreckt sich das Pfandrecht auf die Zinsen. Auf das Pfandrecht an den Zinsforderungen finden die Vorschriften des §. 1069 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Beschlagnahme die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner der Forderung tritt, daß er von seinem Einziehungsrechte Gebrauch machen wolle.

Ist ein Werthpapier verpfändet, mit dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine verbunden sind, so erstreckt sich das Pfandrecht auf diese Scheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger mitübergeben sind. Auch in einem solchen Falle kann jedoch der Eigentümer in Ermangelung einer anderen Vereinbarung von dem Pfandgläubiger bei Fälligkeit der Scheine deren Herausgabe verlangen, soweit sie vor Eintritt der im §. 1165 Abf. 2 bezeichneten Voraussetzungen fällig geworden sind.

2. hierzu der Unterantrag, den §. 1069 Abf. 3 nicht mitzutitiren.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Nach dem Entw. erstreckt sich das Pfandrecht an einer Forderung prinzipiell nicht auf die Zinsen der Forderung; die Zinsen sollen jedoch dem Pfandgläubiger insoweit haften, als sie zu der Zeit, in welcher der Anspruch gegen den Schuldner der Forderung auf Erfüllung der Hauptverbindlichkeit von dem Pfandgläubiger kraft des ihm zustehenden Einziehungsrechts rechtshängig gemacht worden ist, noch für die Vergangenheit zu entrichten sind, und insoweit, als sie von dieser Zeit an laufen. Der Antrag 1 will die Haftung der Zinsen der verpfändeten Forderung im Anschluß an die für die Hypothek im §. 1069 gegebene Bestimmung regeln. Hiernach sollen die Zinsen der verpfändeten Forderung dem Pfandgläubiger prinzipiell haften, der Gläubiger der verpfändeten Forderung soll jedoch solange über die Zinsen, insbesondere auch durch Einziehung, verfügen dürfen, als der Pfandgläubiger ihm nicht angezeigt hat, daß er seinerseits von dem ihm zustehenden Einziehungsrechte Gebrauch mache. Die Verfügungen des Gläubigers der verpfändeten Forderung über die Zinsen sollen ferner unwirksam sein, insofern sie für einen längeren Zeitraum als drei Monate nach der Anzeige des Pfandgläubigers, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache, im voraus getroffen werden. Endlich soll die Haftung für Zinsrückstände erlöschen, wenn seit der Fälligkeit der Zinsen ein Jahr verstrichen und bis dahin die Anzeige des Pfandgläubigers nicht erfolgt ist. Der Antragsteller zu 1 will ferner zusätzlich bestimmen, daß bei einer Verpfändung von Werthpapieren, mit denen Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine verbunden sind, das Pfandrecht sich auf diese Scheine nur erstrecke, wenn sie dem Pfandgläubiger mitübergeben seien. Auch in diesem Falle soll jedoch der Eigentümer in Ermangelung einer

abweichenden Vereinbarung berechtigt sein, von dem Pfandgläubiger bei der Fälligkeit der Scheine deren Herausgabe zu verlangen, soweit sie vor der Fälligkeit der versicherten Forderung fällig geworden sind.

Gegen den Zusatz des Abs. 2 des Antrags 1 erhob sich kein Widerspruch; man erblickte hierin eine zweckmäßige durch das Verkehrsbedürfnis, insbesondere beim Lombardgeschäft, gebotene Bestimmung. Gegen die abweichende Regelung, welche der Abs. 1 des Antrags 1 vorschlägt, wurde von der Minderheit geltend gemacht: Nachdem der Entw. sich einmal auf den Standpunkt gestellt habe, daß das Pfandrecht an einer Forderung sich prinzipiell nicht auf deren Zinsen erstrecken soll, erscheine es nicht zweckmäßig, an Stelle der einfachen Regelung des Entw. die ziemlich verwickelte Regelung des Antrags 1 zu setzen. Gegen die vorgeschlagene Regelung spreche aber auch der Umstand, daß es bedenklich erscheine, der einfachen Anzeige des Pfandgläubigers die gleiche Wirkung beizulegen wie im Falle des §. 1069 der durch einen richterlichen Akt verhängten Beschlagnahme. Endlich dürfe jedenfalls der Abs. 3 des §. 1069 nicht mitzitiert werden. Der §. 1069 Abs. 3 beruhe auf dem Gedanken, daß der Hypothekengläubiger hinsichtlich der Haftung der Mieth- und Pachtzinsen nicht günstiger gestellt werden dürfe als hinsichtlich der Haftung der Früchte. Die Früchte eines Grundstücks würden regelmäßig nicht längere Zeit aufgespeichert, sondern entweder verbraucht oder weiterveräußert; thatsächlich könne sich der Hypothekengläubiger daher fast niemals zu seiner Befriedigung an die Früchte halten, die bereits vor Jahresfrist getrennt seien. Anders liege die Sache bei den Mieth- und Pachtzinsen; Rückstände über ein Jahr hinaus seien hier nicht selten. Der Gesetzgeber habe sich deswegen veranlaßt gesehen, die Erstreckung der Haftung des Grundstückseigenthümers auf die Dauer eines Jahres übersteigende Rückstände, die bei den Früchten der Natur der Sache nach thatsächlich ausgeschlossen sei, bei den Mieth- und Pachtzinsen kraft Gesetzes auszuschließen. Der Grund, daß eine verschiedene Behandlung der einzelnen kraft der Hypothek dem Gläubiger haftenden Objekte auszuschließen sei, falle bei dem Pfandrecht an einer Forderung fort. Der Verkehrsauffassung entspreche es auch, das Pfandrecht an einer Forderung auf alle Zinsrückstände zu erstrecken.

Die Mehrheit beschloß, auch den Abs. 1 des Antrags 1 anzunehmen und den §. 1069 Abs. 3 mitzutitiren. Erwogen war:

Es erscheine einfacher und zweckmäßiger, die Frage, ob und inwieweit das Pfandrecht an einer Forderung sich auch auf deren Zinsen erstrecke, im Anschluß an den §. 1069 zu regeln. Die Regelung des Entw. habe den Nachtheil, daß der Verpfänder nicht wisse, in welchem Zeitpunkte der Pfandgläubiger seinen Anspruch auf Befriedigung gegen den Schuldner der Hauptforderung geltend mache, und häufig auch von der Erhebung der Klage gegen diesen keine Kenntniß erlange; er könne mithin auch nicht mit Sicherheit über die Zinsen verfügen. Es sei aber auch sachlich richtiger und der Auffassung des Lebens mehr entsprechend, den Pfandgläubiger, welcher sich die Zinsen für seine Befriedigung sichern wolle, nicht zur Erhebung der Klage zu zwingen, sondern ihm die Möglichkeit zu gewähren, einer weiteren Verfügung über die Zinsen durch eine einfache Anzeige an den Schuldner der verpfändeten Forderung vorzubeugen. Auch in den übrigen Beziehungen unterliege die Verweisung auf den §. 1069 keinem

Bedenken. Insbesondere sei von einer Verweisung auf den Abs. 3 nicht Abstand zu nehmen. Der wahre Grund, auf welchem der Abs. 3 beruhe, sei darin zu suchen, daß der Hypothekgläubiger keinen Vortheil haben solle, wenn der Eigenthümer mit der Beibehaltung der Mieth- und Pachtzinsen säumig sei; dieser Grund treffe aber in gleicher Weise auf die Zinsen einer verpfändeten Forderung zu.

§§. 1223, 1224.
Vereinigung

V. Zu §. 1223 wurde einem Antrag auf Streichung stattgegeben, weil die entsprechende für den Nießbrauch vom Entw. aufgestellte Vorschrift des §. 1032 bei der gegenwärtigen Berathung als selbstverständlich gestrichen worden sei. Der §. 1224, welcher die Vorschriften der §§. 1217 bis 1222 auf das Pfandrecht an einer Eigenthümerhypothek und an einer Grundschuld für entsprechend anwendbar erklärt, wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Einem Antrage, das Wort „entsprechende“ zu streichen, wurde stattgegeben; man war der Meinung, daß es sich im §. 1224 um eine direkte Anwendung der Vorschriften der §§. 1217 bis 1222 handele.

§§. 1225, 1226.
an
indossabellen
und an
Inhaber-
papieren.

VI. Der §. 1225 und der §. 1226 Abs. 1, 2 sind durch die früher gefaßten Beschlüsse erledigt (§§. 1211a, 1211b, 1217 Abs. 1, 2 der Vorl. Zuf. 4). Die Mehrheit hielt aber auch den §. 1226 Abs. 3 durch den Beschluß zu §. 1222 auf C. 534 für erledigt. Der §. 1226 Abs. 3 bestimmt, daß, wenn aus einem verpfändeten Inhaberpapier eine Leistung fällig werde, der Pfandgläubiger zur Einziehung derselben berechtigt und verpflichtet sein solle. Der §. 1222 Abs. 2 des angenommenen Antrags 1 auf C. 534 schreibt vor, daß das Pfandrecht an einem Werthpapiere, mit dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine verbunden sind, sich auf diese Scheine erstrecken solle, wenn sie übergeben seien, der Eigenthümer soll jedoch in Ermangelung einer gegenseitigen Vereinbarung die Herausgabe derjenigen Scheine verlangen dürfen, welche vor der versicherten Forderung fällig geworden sind. Die Mehrheit war der Ansicht, daß durch die dem Pfandgläubiger auferlegte Verpflichtung zur Rückgabe der fälligen Scheine die Rechte des Verpfänders genügend gewahrt seien und es nicht erforderlich erscheine, den Pfandgläubiger daneben noch zur Einziehung der fälligen Scheine im Interesse des Schuldners zu verpflichten.

Regelung der
Inhaber-
hypotheken
und
Pfandbriefe
durch
Reichsgesetz.

VII. Es folgte die Berathung über den Antrag:

in einer Anm. zum neunten Abschnitte des dritten Buches zum Ausdruck zu bringen,

man erachte es für ein Bedürfnis, daß das Pfandrecht für Schuldverschreibungen auf Inhaber (— Inhaberpapier, Pfandrecht an beweglichen Sachen, Pfandrecht an Rechten —) durch ein besonderes spätestens gleichzeitig mit dem B.G.B. in Kraft tretendes Reichsgesetz geregelt werde.

Veranlaßt durch den Gang der Debatte modifizierte der Antragsteller seinen Antrag dahin, in der Anm. zum Ausdruck zu bringen,

man erachte es für wünschenswerth, daß das Pfandrecht für Schuldverschreibungen auf Inhaber (— Inhaberpapier, Pfand-

⁴⁾ Es entsprechen den §§. 1211a, 1211b C. II §§. 1199, 1200, dem §. 1217 Abs. 1, 2 der §. 1217 Abs. 2 der Zuf. d. Red. Komm. auf C. 541 und C. II §. 1201.

recht an beweglichen Sachen, Pfandrecht an Rechten —), soweit dasselbe nicht im B.G.B. geregelt wird, durch ein Reichsgesetz geregelt werde.

Der Antragsteller führte Folgendes aus: Für die reichsgesetzliche Regelung der an die Inhaberrhypothek sich anknüpfenden Rechtsverhältnisse bestehe ein dringendes praktisches Bedürfnis. Das Institut der Inhaberrhypothek habe theilweise eine sehr erhebliche Verbreitung gefunden. In Baden seien z. B. Inhaberrhypotheken von Städten und Aktiengesellschaften ausgegeben worden. Das Reichsgericht habe indessen die Rechtsbeständigkeit der Inhaberrhypotheken in einer für das badiſche Rechtsgebiet ergangenen Entscheidung verneint, weil der zur Begründung des Unterpfandsrechts erforderliche Vertrag nach den Vorschriften des franz. und bad. Rechtes in Ermangelung eines bestimmten Berechtigten nicht zu Stande kommen könne (Entsch. i. Civilf. 18 S. 346). Diese Entscheidung habe Anlaß zu dem bad. Gef. v. 12. April 1892 betr. die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber gegeben, welches den Inhaberrhypotheken den erforderlichen gesetzlichen Schutz gewähre. Ein Bedürfnis für den rechtlichen Schutz der Inhaberrhypotheken bestehe indessen für das gesammte Reichsgebiet. In engem Zusammenhange mit diesen Inhaberrhypotheken stehe ein anderes pfandrechtl. Institut, das der Pfandbriefe; es seien dies Schuldverschreibungen auf den Inhaber, für die hypothekarisch gesicherte Forderungen des emittirenden Schuldners verpfändet seien. Das Institut der Pfandbriefe bedürfe gleichfalls einer gesetzlichen Regelung. In der Session 1879/1880 sei dem Reichstag ein Ges. entw. über Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen vorgelegt, der Entw. sei jedoch demnächst von der Reichsregierung zurückgezogen worden. Nach §. 17 Nr. 1 des E.G. zur R.D. sei allerdings der Landesgesetzgebung ein gewisser Spielraum gelassen. In dem Entw. d. E.G. zum B.G.B. (Art. 14) sei jedoch vorausgesetzt, daß die Nr. 1 und 2 des §. 17 d. E.G. zur R.D. gestrichen würden. Die Annahme, daß die Pfandbriefinstitute künftig mit den Vorschriften des B.G.B. über die Begründung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen auskommen könnten, sei nicht richtig. Die betreffenden Paragraphen, auf welche die Mot. z. Entw. d. E.G. diese Annahme stützten, bezögen sich zu einem Theile gar nicht auf Faustpfandrechte bezw. Pfandrechte an Forderungen, sondern auf Briefhypotheken und Grundschulden und, soweit sie sich auf Mobiliarpfandrechte und Forderungspfandrechte bezögen, setzten sie einen bestimmten Berechtigten voraus, mit dem der Pfandvertrag abzuschließen sei. Durch die Beschlüsse der Komm. sei nun zwar die Beschränkung, daß das Pfandrecht nur zu Gunsten einer bestimmten Person begründet werden könne, beseitigt worden, aber dies genüge nicht; die Rechtsverhältnisse der Pfandbriefinhaber müßten durch weitere besondere Vorschriften ausgebaut werden. Zugabe sei, daß diese Regelung nicht wohl innerhalb des Rahmens des B.G.B. erfolgen könne; die Regelung sei deswegen einem besonderen Reichsgesetze vorzubehalten, welches spätestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des B.G.B. zu erlassen sei.

Gegen den Antrag wurde von einer Seite darauf hingewiesen, im Reichstage seien seinerzeit gegen den vorgelegten Ges. entw. betr. die Pfandbriefe 2c. im Wesentlichen zwei Gründe geltend gemacht worden: Einerseits

habe man Bedenken dagegen erhoben, daß die Sicherung der Pfandbriefinhaber im Wege eines Fauspfandes durch Vermittelung eines Pfandhalters beschafft werden solle; andererseits sei die Befürchtung ausgesprochen worden, es könnte im Falle der Annahme des Gesetzes die irrthümliche Auffassung entstehen, als ob der Staat gewissermaßen eine Garantie für die Pfandbriefe übernehme, welche von den seiner Aufsicht unterstehenden Instituten ausgegeben würden. Diese Gründe beständen heute noch fort und sprächen überhaupt gegen eine reichsgesetzliche Regelung des in Rede stehenden Gegenstandes. Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß eine reichsrechtliche Regelung dieser Materie zwar wünschenswerth, zur Zeit aber durch ein dringendes praktisches Bedürfniß nicht geboten sei. Die durch den Zusammenbruch einiger größerer Pfandbriefinstitute herbeigeführte Beschädigung zahlreicher Privatpersonen habe ihren Grund nicht in dem Mangel einer privatrechtlichen Sicherung der Pfandbriefinhaber gehabt, sondern in dem mangelhaften wirthschaftlichen Betriebe der Institute. Es sei daher angezeigt, vor allem auch die wirthschaftliche Seite der Hypothekenbanken einer Regelung zu unterziehen. Ob und inwieweit diese Regelung zweckmäßig mit der Regelung der rechtlichen Sicherheit der Pfandbriefinhaber zu verbinden und in welchem Zeitpunkte sie zweckmäßig in Angriff zu nehmen sei, entziehe sich der Beurtheilung der Komm., da dieser das erforderliche Material nicht vorliege. Es empfehle sich daher, lediglich den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß demnächst besondere reichsgesetzliche Vorschriften über die dingliche Sicherung der Pfandbriefinhaber erlassen würden, dabei aber von der Bestimmung eines Zeitpunkts ganz abzusehen.

Diesen Ausführungen trat die Mehrheit bei. Es wurde beschloffen, in einer Ann. zum Ausdruck zu bringen, daß die Komm. den Erlass reichsgesetzlicher Vorschriften über die dingliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen von dem Schuldner auf Grund erworbener Forderungen ausgestellten Werthpapieren für wünschenswerth erachte. Auf die Frage der Zulässigkeit der Bestellung von Inhaberprioritäten und auf eine eventuelle weitere Regelung dieses Instituts sei bei der Verathung des Hypothekenrechts zurückzukommen.

§. 1062.
Hypothek.
Erfordernisse.

VIII. Die Komm. wandte sich zur Verathung des neunten Abschnitts über Pfandrecht und Grundschuld, dessen erster Titel von dem Pfandrecht an Grundstücken (Hypothek) handelt, und zwar der Abschnitt I von der Hypothek ohne Hypothekenbrief. Zu §. 1062 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ein Grundstück kann in der Weise mit einer Geldforderung belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, von dem jeweiligen Eigenthümer Befriedigung aus dem Grundstücke zu verlangen (Hypothek).

2. die Vorschrift zu fassen:

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger einer auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichteten Forderung berechtigt ist, wegen der Forderung Befriedigung aus dem Grundstücke zu verlangen (Hypothek).

Eine Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung begründet werden.

3. den Abs. 1 zu fassen:

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß der Berechtigte die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem Grundstück zur Befriedigung einer ihm zustehenden Forderung verlangen kann (Hypothek).

Der §. 1062 bestimmt die Zulässigkeit und den Begriff der hypothekarischen Belastung eines Grundstücks. Der Entw. und die Anträge 1 und 2 sehen den wesentlichen Inhalt der Hypothek darin, daß der Gläubiger berechtigt sein solle, wegen einer Forderung Befriedigung aus dem Grundstück zu verlangen. Der Antrag 3 steht auf einem abweichenden Standpunkte. Nach dem Antrage 3 soll die Hypothek dem Berechtigten das Recht gewähren, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem Grundstück zu verlangen, die hierdurch bewirkte Belastung des Grundstücks soll von einer zu Grunde liegenden Forderung unabhängig sein, der Berechtigte soll indessen sein Realrecht nur zur Befriedigung wegen der persönlichen Forderung verwerten dürfen. Der praktische Unterschied liegt darin, daß, während nach der Auffassung des Entw. und der Anträge 1 und 2 der Bestand der Hypothek von der Existenz der Forderung abhängig ist, nach dem Standpunkte des Antrags 3 die Existenz der Forderung nur für die Legitimation des Gläubigers von Bedeutung ist. Die Anträge 1 und 2 weichen endlich darin von einander ab, daß nach dem Antrag 1 der Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück sich gegen den jeweiligen Eigenthümer des belasteten Grundstücks richten soll, der Antrag 2 dagegen den Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück als ein reines dingliches Forderungsrecht gestaltet, das zwar seinem Bestande nach von einem persönlichen Schuldverhältniß abhängig ist, seinem dinglichen Charakter nach sich jedoch gegen keine bestimmte Person, sondern gegen das Grundstück schlechthin richtet.

Die Mehrheit beschloß, den §. 1062 in der Fassung des Antrags 3 anzunehmen, behielt sich jedoch vor, nach der Durchberatung des Hypothekenrechts nochmals zu erwägen, ob die Bestimmung des Inhalts der Hypothek, wie sie der Antrag 3 gebe, auf sämtliche im Hypothekenrechte beschlossenen Vorschriften passe oder etwa einer Modifikation bedürfe. Der Frage, in welcher Weise die Hypothek rechtlich zu konstruiren sei, soll indessen durch die Annahme des Antrags 3 nicht vorgegriffen werden. In der Debatte über die einzelnen Anträge wurde die Frage der Konstruktion allerdings berührt. Es wurden folgende Gesichtspunkte vertreten. Der Antragsteller zu 1 war der Meinung, es entspreche der natürlichen Auffassung, daß der Gläubiger kraft der Hypothek in der Person des Eigenthümers einen Schuldner habe, der ihn seinerzeit aus dem Grundstück befriedigen müsse. Die juristische Rechtfertigung dieser Auffassung liege darin, daß die Hypothekenbestellung eine Zahlungspflicht begründe, welche gesetzlich dergestalt mit dem Grundstück verbunden sei, daß sie jedem Eigenthümer des Grundstücks, aber auch nur diesem, und zwar nur mit den Mitteln des Grundstücks obliege, die Zahlung somit nur aus dem Grundstück, nicht aus anderen Mitteln des Verpflichteten begetrieben werden dürfe. Neben dieser Realobligation laufe die Haftung des persönlichen Schuldners. Sei dieser nicht

zugleich der Eigenthümer, so habe der Gläubiger ähnlich wie bei der Bürgschaft zwei ihm solidarisch haftende Schuldner, von denen die Haftung des einen durch das Grundstück bestimmt und auf die Haftung mit demselben beschränkt sei. Der Antragsteller zu 2 war der Meinung, die Konstruktion der Hypothek als dingliches Forderungsrecht gewähre insofern gewisse praktische Vortheile, als bei dieser Auffassung die Wiederholung einzelner für die Forderungsrechte gegebener Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften über Kündigung und Verzug, entbehrlich werde. Der Auffassung der Hypothek als Realobligation stehe der Umstand, daß sie ihrem Bestande nach von einem persönlichen Schuldverhältniß abhängt, nicht entgegen; auch die ihrer Natur nach abstrakte Grundschuld könne sich an ein persönliches Schuldverhältniß anlehnen, ohne dadurch den Charakter einer Realobligation zu verlieren.

Der Antragsteller zu 3 führte aus: Nachdem die Komm. beschlossen habe, die verschiedenen Formen für die Belastung des Grundeigenthums, welche der Entw. aufgestellt habe, beizubehalten, sei es jedenfalls wünschenswerth, die verschiedenen Formen, wenn irgendmöglich, auf eine einheitliche Grundlage zurückzuführen. Einen geeigneten Ausgangspunkt bilde die Grundschuld, welche sich als die abstrakte Belastung eines Grundstücks mit einer Geldsumme zu Gunsten eines bestimmten Berechtigten darstelle. Sollte die Belastung mit einer persönlichen Schuld in Zusammenhang gebracht werden, so sei es nicht gerade erforderlich, den Bestand der dinglichen Belastung von der Existenz der Forderung abhängig zu machen. Das Bestreben der modernen Gesetzgebung, den Schutz des guten Glaubens auf den Hypothekenverkehr zu erstrecken, gehe dahin, den akzessorischen Charakter der Hypothek mehr und mehr abzustreifen; man sei auf diesem Wege schließlich zur Eigenthümerhypothek gelangt. Dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung entspreche es deshalb mehr, nicht den Bestand der Hypothek von der Existenz einer persönlichen Forderung abhängig zu machen, sondern der persönlichen Forderung nur die Bedeutung beizulegen, daß sie als Legitimation für den Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstücke diene.

IX. Die Komm. machte sich endlich über die Ann. zu der Ueberschrift des neunten Abschnitts und zu §. 1062 schlüssig.

Die Ann. zur Ueberschrift wurde als durch Art. 74 des Entw. d. E.G. erledigt gestrichen. Die Ann. 1 zu §. 1062 wurde beibehalten, jedoch mit Rücksicht auf §. 29 des Entw. d. G.B.D. dahin gefaßt:

Es wird vorausgesetzt, daß die Vorschrift des §. 29 der Grundbuchordnung, nach welcher der Geldbetrag der Forderung in Reichswährung zu bezeichnen ist, beibehalten wird.

Die Ann. 2 zu §. 1062 wurde als durch die Art. 35, 36 des Entw. d. E.G. erledigt gestrichen.

Es war beantragt:

eine Ann. folgenden Inhalts aufzunehmen:

Es wird vorausgesetzt, daß durch die Grundbuchordnung die Befugniß nicht ausgeschlossen wird, in den einzelnen Bundesstaaten die Aufnahme von Angaben, die den Werth des Grundstücks feststellen oder Anhaltspunkte für eine solche Feststellung enthalten, in

das Grundbuch anzuordnen (vergl. G.B.D. §. 79 mit §. 37 Abs. 2; Mot. zur G.B.D. S. 23, 99).

Der Antrag wurde abgelehnt. Man war zwar sachlich mit dem Inhalte der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden, jedoch der Ansicht, daß ein Anlaß zu einem solchen Vorbehalte durch die materiellen Beschlüsse der Komm. nicht gegeben sei.

Anlage zum Prot. 237.

Die Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen lauten nach den Beschlüssen der Red.Komm.:

§. 1216 a. Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten die besonderen Vorschriften der §§. 1216 b bis 1222 a.

§. 1216 b. (1211.) Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner angezeigt hat.

§. 1217. (1217 Abs. 5 Satz 2.) Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

Ist die Forderung nicht auf Geld gerichtet, so steht das Recht zur Einziehung dem Pfandgläubiger zu, wenn die Leistungszeit nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses oder in Folge einer Kündigung fest bestimmt ist oder im Falle des §. 227 des Entw. II der Gläubiger die Leistung gefordert oder der Schuldner sie angeboten hat; der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger leisten.¹⁾

§. 1217 a. (1218 Abs. 1, 2.) Sind die Voraussetzungen des §. 1165 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungstatt abgetreten wird.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt; das Recht, die Befriedigung aus der Forderung nach §. 1215 zu suchen, bleibt unberührt.

§. 1217 b. (1217 Abs. 1, 3; 1218 Abs. 1 Satz 1.) Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt ist.

¹⁾ Die Red.Komm. glaubt, daß die Fassung des Abs. 2 dem Beschlusse der Komm. gerecht wird, erachtet aber die Streichung der Vorschrift für wünschenswerth.

Sind die Voraussetzungen des §. 1165 Absf. 2 eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.

§. 1217c. Die Vorschriften der §§. 1217 bis 1217b finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Anderes vereinbart haben.

§. 1217d. (1217 Absf. 2; 1218 Absf. 4, 5; 1226 Absf. 3 Satz 1.) Kann die Leistung nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen, so sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen, hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß die Benachrichtigung unthunlich ist.

§. 1217e. (1217 Absf. 2.) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern ihm das Kündigungsrecht nicht zusteht, von dem Gläubiger die Vornahme der Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gläubiger, sofern die Zustimmung des Pfandgläubigers zur Kündigung erforderlich ist, die Zustimmung verlangen.

§. 1218 Absf. 1, 2 vergl. §§. 1217a, 1217b; Absf. 3 vergl. §. 1222a; Absf. 4, 5 vergl. §. 1217d.

§. 1219. (1219 Absf. 1, 2.)¹⁾ Mit der in Gemäßheit der §§. 1217, 1217a erfolgten Leistung des Schuldners erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an demselben. Besteht die Leistung in der Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek.

§. 1219a. (1219 Absf. 3, 1221.) Ist eine Geldforderung in Gemäßheit des §. 1217 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.

¹⁾ Im Art. 11 des Entw. d. C.G. erhält der dem §. 747 d. C.P.D. eingefügte Absf. 2 folgende Fassung:

Ist der Anspruch auf die Uebertragung des Eigenthums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Ist die Einziehung in Gemäßheit des §. 1217a erfolgt, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt.

§. 1220 gestrichen.

§. 1221 vergl. §. 1219a Abs. 1.

§. 1222. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auch auf die Zinsen derselben. Die Vorschriften des §. 1069 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.

§. 1222a. (1218 Abs. 3.) Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

§. 1223 gestrichen.

238. (§. 4363 bis 4384.)

I. Der noch nicht erledigte §. 1062 Abs. 2 wurde sachlich unbeanstandet angenommen.

II. Zu §. 1063 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Die Hypothek findet auch an dem Antheil eines Miteigenthümers statt. Im Uebrigen ist die Begründung einer Hypothek an einem Bruchtheile des Grundstücks ausgeschlossen.

2. die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt; der §. 1063, von welchem der Antrag 1 nur in der Fassung abweicht, war damit sachlich angenommen.

Zu Gunsten des Entw. wurde auf die Uebereinstimmung desselben mit dem im größten Theile des Reichs geltenden Rechte hingewiesen und geltend gemacht, die praktische Rücksicht auf die Erleichterung der Grundbuchführung und der Zwangsversteigerung gebiete, die hypothekarische Belastung des Bruchtheils eines Grundstücks nicht in weiterem Umfange zuzulassen, als es das praktische Bedürfniß erfordere; dieses aber verlange nur die Zulässigkeit der Belastung des Antheils eines Miteigenthümers (vergl. Mot. III S. 638 bis 640).

Für die Streichung des §. 1063 wurde dagegen geltend gemacht: Es sei nicht gerechtfertigt, die Belastung eines Bruchtheils für rechtswirksam zu erklären. Abgesehen von dem Antheil eines Miteigenthümers werde zwar nur selten ein Bruchtheil hypothekarisch belastet werden. Immerhin seien Fälle, in denen das Bedürfniß die Zulässigkeit einer solchen Belastung fordere, nicht ausgeschlossen, z. B. der Fall der hypothekarischen Sicherstellung des Anspruchs auf Auflassung eines Bruchtheils des Grundstücks sowie der in den Mot. III S. 640 erwähnte Fall, wenn der Eigenthümer die auf einem Bruchtheile haftende Hypothek auf das ganze Grundstück ausdehnen wolle; der für letzteren Fall in den Mot. empfohlene Ausweg sei unzumuthig. Bei der voraussichtlichen Seltenheit der hier fraglichen Bruchtheilsbelastungen sei die Befürchtung, daß durch ihre Zulassung sich praktisch erhebliche Schwierigkeiten für die Buchführung und

Hypothek für
künftige oder
bedingte
Forderungen.
§. 1063.
Belastung
eines
Bruchtheils.